

# Software-Überlassungsvertrag für PROVI ONLINE

Zwischen

- nachfolgend **Kunde** genannt -

und

BITControl GmbH, Auf dem Sauerfeld 20, 54636 Nattenheim

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Norbert Meyer,

- nachfolgend **BITControl** genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag wird die Überlassung der Software **PROVI ONLINE** als professionelle Dokumentenplattform zur Verwaltung technischer Anlagen an den Kunden als Cloudlösung im Wege der Überlassung auf Zeit (d.h. Software-Miete) geregelt. Dazu stellt BITControl die Software auf einem externen Server zur Verfügung, der Kunde greift mit einer beliebigen Anzahl von Nutzern auf diese Software zu.

## § 2 Leistungsumfang BITControl

- 1) BITControl stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit die Software **PROVI ONLINE** in der jeweils aktuellen Version sowie alle notwendigen Updates und Patches auf einem von BITControl betriebenen Server zur Verfügung. Außerdem wird dem Kunden das Modul **PROVI LINK** als Synchronisationstool zur Nutzung auf Zeit auf seinen Clientgeräten überlassen.
- 2) Dabei übernimmt BITControl folgende Leistungen:
  - a) Betrieb der Software **PROVI ONLINE** auf einem Server in Deutschland gemäß Abs. 3;
  - b) Ersteinrichtung der Software **PROVI ONLINE** auf dem Server sowie der Anwendung **PROVI LINK** lokal auf den Clientgeräten des Kunden;
  - c) Anwenderschulung im Umfang von ca. 4 Stunden;
  - d) Bereitstellung von 100 GB Server-Festplattenspeicher pro Kunde;
  - e) SSL-Verschlüsselung der Übertragungswege zwischen Client und Server;
  - f) automatische Installation von Updates der Software **PROVI ONLINE** auf dem Server;
  - g) zur Verfügung stellen von Updates der Software **PROVI LINK** zum Download;
  - h) Spiegelung der Kundendaten auf einem zweiten räumlich vom Arbeitsserver getrennten Server.
- 3) Die vereinbarte Verfügbarkeit (Service Level) gilt als erfüllt, wenn folgende Werte im Messzeitraum von einem Kalenderjahr erreicht werden:

Indikator	Service Level
Verfügbarkeit der Software in %	99,9 % im Jahresmittel
Verfügbarkeit der Software in Servicezeit	Mo – So, 00:00 – 24:00 Uhr
Wartungsfenster	täglich 22:00 – 05:00 Uhr und an den Wochenenden

Die Verfügbarkeit der Software bezieht sich auf die Verfügbarkeit der Internetanbindung des Rechenzentrums. Gewährleistet wird eine Verfügbarkeit entsprechend der vorstehenden Tabelle. Zur Messung des Service Levels wird die Verfügbarkeit durch Prozesse des Rechenzentrums überwacht. Während der Wartungsfenster kann es zu Einschränkungen wegen Wartungsarbeiten oder Datensicherungen kommen. Diese gelten nicht als Verfügbarkeitsunterschreitung.

- 4) BITControl erbringt auf Anfrage des Kunden Service- und Supportleistungen per E-Mail, Fernwartung oder Telefon. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem jeweils aktuellen Stundensatz abgerechnet. Der Kunde gestattet BITControl für die Fernwartung bei Bedarf den Zugriff auf sein System und stattet ihn mit den für die Wartung benötigten Rechten aus.
- 5) Nicht von der vertragsgegenständlichen Leistung umfasst sind:
  - die Anpassung der Software an die individuellen Bedürfnisse des Kunden (Customizing)
  - Support für Clientgeräte
  - Funktion der IT-Infrastruktur des Kunden einschließlich der Internetverbindung
  - Hochladen und Pflege der Dokumente

### § 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde beachtet die von BITControl mitgeteilten Software- und Hardwarevoraussetzungen für die einsetzbaren Clientgeräte und sorgt im eigenen Interesse für eine tägliche Datensicherung seiner lokalen Daten.
- 2) Der IT-Verantwortliche des Kunden unterstützt BITControl - soweit erforderlich - bei der Installation der lokalen Anwendung PROVI LINK.
- 3) Der Kunde ist für den Datenschutz und die Datensicherheit im Bereich seiner Softwarenutzung selbst verantwortlich. BITControl empfiehlt dem Kunden daher, seine Mitarbeiter auf den Datenschutz und die Datensicherheit insbesondere im Umgang mit mobilen Clientgeräten (Tablets, Smartphones, Laptops, etc.) zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.
- 4) Der Kunde wird die ihm erteilten Passwörter für den Zugang zu der Software geheim halten und gegen den Zugriff Dritter schützen. Er wird diese Passwörter regelmäßig ändern und BITControl unverzüglich über den etwaigen Verlust von Passwörtern informieren.

### § 4 Vergütung

- 1) BITControl erhält nach dieser Vereinbarung
  - für ihre Leistungen nach §2 Abs.2 b) und c) (Ersteinrichtung und Anwenderschulung) eine einmalige Vergütung von **EUR 720,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.**
  - für die sonstigen Leistungen nach §2 Abs. 2 eine jährliche Vergütung in Höhe von **EUR 1.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.**

Die Vergütung wird jeweils für das Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt.

Leistungen nach Abs. 2 c) (Service- und Supportleistungen) werden nach Abschluss der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt. Bei länger andauernden Leistungen rechnet BITControl nach Ablauf eines Monats ab.

Alle Rechnungen der BITControl sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

- 2) Benötigt der Kunde mehr Server-Festplattenspeicher als unter §3 Abs. 2 geregelt, wird dies auf Anfrage durch BITControl individuell angeboten.
- 3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BITControl berechtigt, ihm bis zum vollständigen Ausgleich aller Rückstände den Zugriff auf die Software zu verwehren. BITControl wird den Kunden über diese Maßnahme im Vorfeld unter Fristsetzung informieren.

## **§ 5 Rechte am Werk**

BITControl überträgt dem Kunden das Nutzungsrecht an der im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Software PROVI ONLINE und PROVI LINK und der dazugehörigen Dokumentationen für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, zeitlich auf die Vertragsdauer begrenzten Lizenz zur Nutzung der Software durch eine beliebige Anzahl von Mitarbeiter seiner Organisation. Der Kunde darf die Software und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung BITControls Dritten nicht im Wege der Miete, Leihe oder sonstiger Mitnutzung zugänglich machen oder für die Verwaltung von Anlagen außerhalb seiner Organisation nutzen. Die Bearbeitung, Veränderung, Übersetzung oder Dekompilierung der Software, ist alleine BITControl vorbehalten.

## **§ 6 Gewährleistung, Haftung**

- 1) BITControl gewährleistet, dass die Software im Sinne der Programmbeschreibung nutzbar ist.
- 2) BITControl gewährleistet die unter § 2 Abs. 3 vereinbarten Servicezeiten. Sollten diese Service Level unterschritten werden, gewährt BITControl eine Gutschrift in Höhe einer Tagesvergütung (1/365-der Jahresvergütung) je angefangenem Tag der Unterschreitung. Wird das vereinbarte Servicelevel innerhalb eines Jahres dreimal unterschritten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zu kündigen. Andere Mängelrechte sind ausgeschlossen.
- 3) Die Server werden bei Ausfall oder Datenverlust spätestens innerhalb von drei Werktagen mit dem Datenstand der letzten Datensicherung wiederhergestellt.
- 4) Der Kunde hat BITControl eventuell entstehende Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen und den Fehler dabei so ausführlich zu beschreiben, dass BITControl ihn nachvollziehen kann.
- 5) Mängel werden von BITControl durch Nacherfüllung beseitigt. Erst wenn die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehlgeschlagen ist, kann der Kunde den Vertrag mindern. Bei schwerwiegenden Mängeln (= gravierende Systembeeinflussung mit der Folge eingeschränkter Nutzbarkeit, d.h. wesentliche Teile, die für den Betrieb und die Nutzung des Systems erforderlich sind, können nicht verwendet werden) ist der Kunde dann auch berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zu kündigen. Die Selbstvornahme und das Recht auf Schadenersatz sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6) Ist die Ursache eines vom Kunden angezeigten Mangels auf von BITControl nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen (wie etwa nicht befolgte Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Fehlbedienung, Eingriffe Dritter als Dienstleister des Kunden oder in Schädigungsabsicht an den IT-Systemen des Kunden), so ist BITControl berechtigt, die

zur Beseitigung des Mangels / Fehlers aufgewendete Leistung nach dem aktuellen Stundensatz für Programmierer in Rechnung zu stellen.

- 7) Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden sollen, werden dafür anfallende zusätzliche Arbeitszeit sowie die Reisekosten zu den vereinbarten oder üblichen Stundensätzen bzw. Pauschalen der BITControl berechnet.
- 8) Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen BITControl sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, zugesicherte Eigenschaften oder Garantien fehlen oder eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt worden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflicht). Hier haftet BITControl auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9) Haftet BITControl nach diesen Regeln für einfache Fahrlässigkeit, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 7 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Dieser Vertrag gilt ab \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Er kann von beiden Parteien ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden, erstmals zum **31.12.** Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt außerdem für beide Parteien bestehen. Kündigung nach § 6 (fehlgeschlagene Mängelbeseitigung) oder aus anderem wichtigen Grund können nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis des wichtigen Grundes ausgesprochen werden.
- 3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4) Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Nach Vertragsende ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der Software berechtigt und wird die auf seinen Clientgeräten installierte Software PROVI LINK restlos löschen. BITControl leistet dem Kunden nach Absprache und gesonderter Beauftragung im Fall einer gewünschten Datenmigration Hilfe.

## § 8 Sonstiges

- 1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von BITControl Gerichtsstand, wenn a) der Käufer Kaufmann ist oder b) der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder c) der Käufer juristische Person des öffentlichen Rechts ist. BITControl ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Nattenheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Kunde]

\_\_\_\_\_  
BITControl GmbH